

## SINFONIMA®-Bedingungen 2004 für die Versicherung von Musikinstrumenten

SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '04

### § 1 Versicherte Sachen

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

### § 3 Ausschlüsse

### § 4 Geltungsbereich

### § 5 Versicherungswert

### § 6 Gefahrumstände bei Abschluss oder Änderung des Vertrages; Gefahrerhöhung

### § 7 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

### § 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall

### § 9 Entschädigungsberechnung

### § 10 Besondere Verwirkungsgründe

### § 11 SINFONIMA®-Bedingungen 2004 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

### § 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

### § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder durch eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine im Versicherungsschein als Berechtigter aufgeführte Person
  - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
  - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
  - c) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.

Werden die versicherten Sachen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Übungsräume, Bunker, Fabriken, Garagen, Lagerräume) aufbewahrt oder übersteigt der Versicherungswert der einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergebenen versicherten Sachen insgesamt EUR 10.000,-, besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

### § 3 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
  - a) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
  - b) Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
  - c) Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
  - d) Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
  - e) Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
  - f) Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
  - g) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst, es sei denn, die versicherten Sachen befinden sich nachweislich
    - in einem ständig beaufsichtigten Kraftfahrzeug oder
    - in einem fest umschlossenen und allseits verschlossenen Kraftfahrzeug und der Versicherungsnehmer weist zusätzlich nach, dass der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist.
  - h) Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern und Wassersportfahrzeugen, auch die Gefahr des Diebstahls des Fahrzeuges selbst;
  - i) Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung sowie durch Untreue und Unterschlagung durch eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder durch eine im Versicherungsschein als Berechtigter aufgeführte Person;
  - j) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
  - k) Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
  - l) Schäden durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie durch Luftfeuchtigkeit;
  - m) Schramm- und Lackschäden, Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;

- n) innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an elektrischen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.
2. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der ausgeschlossenen Ursachen nicht zu erbringen, genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine der ausgeschlossenen Ursachen zurückzuführen ist.

#### § 4 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Geltungsbereiches.

#### § 5 Versicherungswert

Versicherungswert ist

1. für Meisterinstrumente und -bogen (z. B. Meistergeigen, -bratschen, -violoncelli):  
der gemeine Wert;
2. für die übrigen versicherten Sachen:  
der Zeitwert.

#### § 6 Gefahrumstände bei Abschluss oder Änderung des Vertrages; Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen und insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.
2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.  
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.  
Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

#### § 7 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
2. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
  - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.  
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten auch die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
4. Die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten sind auch von den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und von den im Versicherungsschein als Berechtigten aufgeführten Personen einzuhalten. Nr. 3 gilt entsprechend.

#### § 8 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
  - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
  - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
  - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte

form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;

- e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
  - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
  - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
  - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3, § 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.  
Sind bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder auf den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
4. Die Obliegenheiten gem. Nr. 1a), b), c), d), e) und h) sind auch von den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen und von den im Versicherungsschein als Berechtigten aufgeführten Personen einzuhalten. Nr. 2 und Nr. 3 gelten entsprechend.

## § 9 Entschädigungsberechnung

1. Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 8 Mannheimer AB-Sach '95 maßgebend.
2. Bei beschädigten Sachen mit Ausnahme von Meisterinstrumenten ersetzt der Versicherer abweichend von § 8 Nr. 1b) Mannheimer AB-Sach '95 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch

die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

3. Bei beschädigten Meisterinstrumenten gilt § 8 Nr. 1b) Mannheimer AB-Sach '95.

## § 10 Besondere Verwirkungsgründe

1. Für die besonderen Verwirkungsgründe ist grundsätzlich § 10 Mannheimer AB-Sach '95 maßgebend.
2. Darüber hinaus ist der Versicherer auch dann von der Entschädigungspflicht frei, wenn eine mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder eine im Versicherungsschein als Berechtigter aufgeführte Person den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

## § 11 SINFONIMA®-Bedingungen 2004 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®-Bedingungen 2004 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '04) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '95) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.